



Gemeinde Höfen

Landkreis Calw

Satzung

über die Erhebung einer Kurtaxe

vom 28. Juli 2008

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2,8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz für das Erhebungsgebiet am 28. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

- (1) In der Gemeinde Höfen an der Enz wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe erhoben.
- (2) Die Kurtaxe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, können daneben besondere Benutzungsgebühren oder Entgelte erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet umfasst den Bereich der gesamten Gemeinde Höfen an der Enz.

§ 3

Kurtaxepflichtiger

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in Gemeinde Höfen an der Enz aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benützung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner Gemeinde Höfen an der Enz, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Gemeinde Höfen an der Enz arbeiten oder in Ausbildung stehen, unabhängig davon ob sie Eigentümer oder Mieter einer Wohnung oder sonstigen Wohngelegenheit (z.B.

Wohnwagen, Zelt usw.) sind.

- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 4

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 und 3 beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,60 €.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als 1 Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Je ununterbrochenem Aufenthalt wird die Kurtaxe bis zur Dauer von 6 Wochen (42 Tagen) erhoben.
- (4) Von kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 3 Abs. 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthalts, je Wohnung oder Campingstellplatz eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Maßstab für die pauschale Jahreskurtaxe ist, unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung oder den Campingstellplatz tatsächlich innehaben, die Größe der Wohnung und die Anzahl der Campingstellplätze.

Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt je

- Einzimmerwohnung	32,00 €
- Zwei- und Mehrzimmerwohnungen	48,00 €
- Ein-Personen-Campingstellplatz	32,00 €
- Mehr-Personen-Campingstellplatz	48,00 €

In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

Die Erhebung einer Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 von ortsfremden Personen bleibt unberührt.

§ 5

Befreiung von der Kurtaxe

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 1. Teilnehmer an beruflichen Tagungen, Lehrgängen und Kursen im Erhebungsgebiet während deren Dauer.
 2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 3. Familienbesucher von Einwohnern mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in der Gemeinde Höfen an der Enz, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kurmittel oder Kureinrichtungen in Anspruch nehmen oder Veranstaltungen besuchen.

- (2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:
1. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen.
 2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
 3. Kurtaxepflichtige Personen, die im laufenden Kalenderjahr bereits für 42 Aufenthaltstage Kurtaxe entrichtet haben.
- (5) Anträge auf Befreiungen nach Abs. 2 sind spätestens am letzten Aufenthaltstag bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

§ 6

Gästekarte / Jahreskurtaxe

- (1) Kurtaxepflichtige, die nicht nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit und nicht kurtaxepflichtig nach § 3 Abs. 2 sind, haben Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Kurtaxepflichtige Personen nach § 3 Abs. 2, die nicht nach § 5 von der Kurtaxe befreit sind, haben Anspruch auf eine Jahreskurtaxe
- (3) Die Gästekarte / Jahreskurtaxe wird für die Aufenthaltsdauer auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (4) Die Gästekarte / Jahreskurtaxe berechtigt zur Benutzung der Einrichtungen, die im Bereich der gesamten Gemeinde Höfen an der Enz für Kur- und Erholungszwecke bereitgestellt werden und zum Besuch der von ihr zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen.
- (5) Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte / Jahreskurtaxe durch die Gemeinde Höfen an der Enz eingezogen.
- (6) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht mit der ersten Übernachtung einer kurtaxepflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Die Kurtaxe für Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 1 wird - mit Ausnahme von § 8 Abs. 3 - am letzten Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet fällig.
- (2) Die Schuld der pauschalen Jahreskurtaxe nach § 4 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalen-

derjahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Sie wird durch besonderen Kurtaxebescheid erhoben und wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Bei Wegfall der Kurtaxepflicht vor dem 30. Juni wird ein Drittel der Pauschalkurtaxe gegen Rückgabe der Jahreskurkarte auf Antrag erstattet.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz oder eine vergleichbare Einrichtung betreibt oder seine Wohnung (Zweitwohnung) als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen an dem der Ankunft bzw. Abreise folgenden Werktag an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmer meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist spätestens am nächsten Werktag nach der Ankunft der Reiseteilnehmer vorzunehmen.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich, soweit sie kurtaxepflichtig sind, spätestens am nächsten Werktag nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (4) Die Meldepflichten nach dieser Satzung sind zu erfüllen bei der Gemeindeverwaltung Höfen an der Enz. Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach den melderechtlichen Vorschriften zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne dieser Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Die nach Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben mit der Anmeldung die Gästekarte nach § 6 Abs. 1 auszustellen.
- (6) Für die Meldung sowie für die Ausstellung der Gästekarte sind die von Gemeinde Höfen an der Enz ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.
- (7) Die Gemeinde Höfen an der Enz ist berechtigt, die Einhaltung der den Meldepflichtigen nach dieser Kurtaxesatzung obliegenden Pflichten durch Beauftragte nachprüfen zu lassen und Einsicht in die Fremdenverzeichnisse zu nehmen.

§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde Höfen an der Enz abzuführen. Sie haften den Erhebungsberechtigten gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Kommt der Meldepflichtige seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Abmeldung des Gastes nicht nach, so hat er die Kurtaxe bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Abmeldung weiter zu zahlen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht einzieht und an die Gemeinde Höfen an der Enz nicht abführt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 04.12.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung außer Kraft.

Höfen an der Enz, den 28. Juli 2008

Holger Buchelt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.